

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 126/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aliza S. [REDACTED],

U [REDACTED] straße 4, T [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED] straße 4, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fortmann, Dr. Lang und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 12. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist jedenfalls im Ergebnis richtig. Die Klägerin hat im November 1964 Rumänien verlassen und im Dezember 1964 einen Antrag auf Entschädigung nach dem BGG gestellt und um Wiedereinsetzung in die verfallene Antragsfrist gebeten. Einen bestimmten Anspruch, nämlich den wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, hat sie erstmals am 16. Dezember 1965 bezeichnet. Mit dem Antrag im Dezember 1964 war entgegen dem Verständnis der Klägerin nur das allgemeine Entschädigungsverlangen geltend gemacht; es waren nicht etwa alle nach dem BGG in Betracht kommenden Einzelansprüche angemeldet. Der allgemeine Antrag nach § 189 BGG setzte den Antragsteller nur in die Lage, das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen durch Nachschließen von Ansprüchen auszuweiten (BGH Rz 1976, 189 und ständig).

Bei der Verabschiedung des BGG-Schlußgesetzes am 26. Mai 1965 lag also kein wirksamer Antrag auf Entschädigung für die jetzt geltend gemachten Schadensarten vor. Deshalb genießt die Klägerin insoweit auch keinen Vertrauensschutz

191

- 3 -

nach BVerfG RzW 1971, 309. Denn das setzt voraus, daß der Antragsteller am 26. Mai 1963 alle Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nach altem Recht bereits erfüllt und damit einen durchsetzbaren Anspruch erlangt hatte. Die bloße Möglichkeit, durch eine Antragstellung (Nachmeldung) den Anspruch zum Entstehen zu bringen, reicht danach nicht aus, das durch die Verfassung geschützte Vertrauen in den Fortbestand des Anspruchs zu begründen (Beschluss vom 13. Mai 1980 - IX 2B 28/80 und ständig; vgl. auch BGH RzW 1980, 21 Nr. 12). Aus der alten Fassung des § 150 BGG kann die Klägerin danach nichts für sich herleiten, ohne daß es auf die im Berufungs-urteil und in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen zur Substantiierung derartiger Ansprüche noch ankommt.

Ma1

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

